

## **Raumnutzungsvertrag**

zwischen

Verein der Gartenfreunde Freiburg West e.V.

Bissierstr. 2a, 79114 Freiburg

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Fögele

– im Folgenden “**Vermieter**” genannt –

und dem Mieter, welcher über die Website [www.gartenfreunde-freiburg-west.de](http://www.gartenfreunde-freiburg-west.de) einen Raum gebucht hat,

– im Folgenden “**Mieter**” genannt.

### **§ 1 Nutzungsobjekt**

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter in dem Objekt folgende Räume:

- Seminarraum
- eine gemeinschaftliche Küche
- die Mitbenutzung der Sanitärräume ist gestattet

2. Dem Mieter wird vom Vermieter für die Nutzungszeit ein Schlüssel ausgehändigt oder der Nutzer besitzt schon Zugang über ein Schlüsselkästchen.

3. Die Überlassung des Nutzungsobjektes erfolgt zu folgendem Zweck:

- z.B. für Aus-/Fortbildung, Besprechung, Yoga-Stunden, kulturellem Treffen, Lesekreis.
- Die Nutzung des Objekts für politische Veranstaltungen, Kindergeburtstage oder musikalische Veranstaltungen bzw. Proberaum ist untersagt.

### **§ 2 Nutzungszeit**

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt zur gebuchten Uhrzeit und endet mit Ende des gebuchten Zeitraums.

2. Die Nutzungsvereinbarung kann gekündigt werden.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt beträgt für:

90 Minuten	50 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (9,50 Euro) =	59,50 Euro
5 Stunden	100 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (19,00 Euro) =	119,00 Euro
1 Tag/10 Stunden	150 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (28,50 Euro) =	178,50 Euro

Das Nutzungsentgelt ist über den Online-Zahlungsdienst PayPal an den Verein zu zahlen. Erst mit erfolgreicher Zahlung kommt der Raumnutzungsvertrag zustande.

### **§ 4 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

2. Der Mieter darf die Räume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken nutzen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

#### **§ 5 Beschädigung der Räume**

1. Schäden in den zur Nutzung überlassenen Räumen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Mieter haftet dem Verleiher für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung entstehen.

#### **§ 6 Rückgabe der überlassenen Räume**

Die zur Nutzung überlassenen Räume sind bei Ablauf der Nutzungszeit besenrein und mit sämtlichen Transpondern zurückzugeben. Verschmutzungen sind zu beseitigen und die Stühle, sowohl wie Tische wieder aufzuräumen.

#### **§ 7 Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

2. Sonstige Vereinbarungen:

- auf Mülltrennung achten und den Mülleimer, gelbe Sack verwenden und nach der Veranstaltung an die Tür stellen
- Geschirr abwaschen oder Geschirrspüler laufen lassen
- bei Verlassen des Raumes alle Fenster schließen, alle Lichter ausschalten
- im Sommer: Rollläden runterlassen
- im Winter: Heizung runter drehen